

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Stand: 17.03.2021

Erziehungsmaßnahmen dienen der pädagogischen Einwirkung auf einzelne Schüler¹. Erziehungsmaßnahmen sind insbesondere: Ermahnungen und Absprachen, kurzfristiger Ausschluss vom oder Nachholen von Unterricht, die zeitweilige Wegnahme von Gegenständen einschließlich der dazu im Einzelfall erforderlichen Nachschau in der Kleidung, in mitgeführten Sachen oder dem Schließfach, die Auferlegung sozialer Aufgaben für die Schule, die Teilnahme an einem Mediationsverfahren, die Teilnahme an innerschulischen sozialen Trainingsmaßnahmen und die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens.

Gewichtige Erziehungsmaßnahmen werden in der Schülerakte dokumentiert.

1. Erzieherische Maßnahmen

- 1.1 mündlicher Tadel
- 1.2 ausführliches Gespräch mit dem Schüler bzw. seinen Eltern
- 1.3 Beauftragung mit Sonderaufgaben, die geeignet sind, dem Schüler sein Fehlverhalten einsichtig zu machen.

2. Ordnungsmaßnahmen

- 2.1 Eintragung ins Klassenbuch
- 2.2 schriftlicher Verweis
- 2.3 Androhung des Ausschlusses vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen
- 2.4 befristeter Ausschluss vom Schulbesuch, wobei die Gesamtkonferenz die Höchstdauer festlegt (Empfehlung: max.12 Schultage)
- 2.5 Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen
- 2.6 Androhung der Entlassung aus der Schule
- 2.7 Entlassung aus der Schule

Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist dem Schüler --- bei den Maßnahmen nach Nr. 2.4 bis 2.7 auch einem Lehrer seiner Wahl und den Eltern --- Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die Entscheidung über Erzieherische- und Ordnungsmaßnahmen

trifft: Nr. 1.1 , 1.2, 1.3, 2.1 und 2.2 der einzelne Lehrer,

Nr. 2.3 bis 2.5 die Klassenkonferenz,

Nr. 2.6 und 2.7 die jeweilige Abteilungskonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.

¹ Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form steht.

Alle Maßnahmen, mit Ausnahme von 1.1, 1.2 und 2.1 sind aktenkundig zu machen und den Eltern schriftlich mitzuteilen.

Tadel und Verweis können mit Auflagen verbunden sein.

In dringenden Fällen ist der Schulleiter befugt, den Schüler bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch zu beurlauben, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Die Höchstdauer einer vorläufigen Beurlaubung beträgt zehn Unterrichtstage. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.